

# Die Durlacher Torwächter-Ordnung von 1536

Die Durlacher Altstadt wies vier Tore auf: das Ochsen- oder Pfinztor im Norden, das Basler Tor im Süden, das Bienleinstor im Westen und das Blumentor im Osten. Die Tore waren mit Türmen überbaut und gut gesichert. Zu ihrer Bewachung stellte die Stadt Torwächter und Torwächter-Helfer an.

Die Torwächter-Ordnung von Durlach wurde 1536 für die Durlacher Stadtordnung aufgezeichnet, das sich im Stadtarchiv Karlsruhe befindet (StAK 5/Durlach B 1131). Die Torwächter-Ordnung und die Ordnung der Torwächter-Helfer finden sich auf den Seiten 128-129' der Stadtordnung. Es folgt eine Übertragung der beiden Ordnungen ins heutige Deutsch.

## *Ordnung der Torwächter (1536)*

*Die Torwärter sollen an den Toren bleiben und ihren Posten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis – und wenn sie einen anderen ersatzweise als Wächter bestimmt haben – verlassen. Und von wem ihnen gesagt wird, dass er außerhalb der Stadt zu bleiben hat, den sollen sie bei ihren Eiden nicht in die Stadt einlassen.*

*Sie sollen auch genau darauf achten, dass keine fremden Bettler eingelassen werden, es sei denn, dass eine besondere Erlaubnis erteilt wurde.*

*Wenn die Torwächter nachts das Tor zugeschlossen haben, sollen sie bei ihren Eiden ohne Erlaubnis des Schultheißen oder seines Stellvertreters die Tore nicht mehr aufschließen und niemanden in die Stadt einlassen.*

*Die Torwächter sollen dabei behilflich sein, jeden, der aus dem Gefängnis ausgebrochen ist, und von dem sie wissen, dass er im Namen des Markgrafen im Gefängnis zu verwahren ist, gefangen nehmen, wenn er versucht, bei ihrem Tor die Stadt zu betreten oder zu verlassen. Wenn dies Ihnen nicht möglich ist, sollen sie den Vorfall der Obrigkeit anzeigen. Weiter sollen sie im Falle eines Ausbruchs aus dem Gefängnis beim abendlichen Verschließen und beim morgendlichen Aufschließen der Tore besonders sorgfältig und bei ihren Eiden nicht nachlässig sein.*

*Kein Torwärter soll am Stadttor Vieh aufziehen oder halten, das in den Gärten der Leute oder sonst Schaden anrichten könnte. Auch sollen sie ohne besondere Erlaubnis von Gericht und Rat keine Einzäunungen im Bereich der Tore vornehmen.*

*Die Torwächter sollen nachts und morgens, wenn das Vieh die Stadt verlässt oder in die Stadt einzieht, darauf achten, dass das Vieh gut durch das Tor kommt, und ihm unter den Toren helfen, damit es keinen Schaden erleidet. Auch sollen sie die Tore sauber halten.*

*Die Torwärter sollen, wie es zeitlich festgelegt ist, die Tore nachts und morgens zu- und aufschließen. Daher sollen sie den Bescheid des Schultheißen erwarten, zu welcher Zeit dies zu geschehen hat. Wenn sie nachts die Tore zuschließen, sollen sie die Torschlüssel an den Ort bringen, der ihnen mitgeteilt worden ist, und die Schlüssel dort morgens wieder holen.*

*Wenn die Torwächter nachts jemanden aus der Stadt herauslassen oder in die Stadt lassen, dürfen sie das zweite Tor erst öffnen, wenn das erste schon wieder verschlossen ist und umgekehrt. Wenn der äußere Riegel und das äußere Tor geöffnet sind, soll das nächste Tor nicht geöffnet werden, es sei denn, dass der erste Riegel und das erste Tor wieder zu sind.*

*Die Torwächter sollen den Zoll und das Weggeld [Zahlung für die Nutzung bestimmter Wege] getreulich und mit ihrem ganzen Fleiß einziehen und für die markgräfliche Herrschaft bzw. die Stadt [die das Wegegeld bekam] aufbewahren.*

*Die Torwächter sollen niemandem, wer der auch sei, weder den Zoll noch das Weggeld ausleihen oder die geschuldete Summe anschreiben.*

*Die Torwärter sollen ohne Vorwissen von Vogt und Schultheiß keine Bettler in die Stadt einlassen, sondern sie vom Basler Tor, vom Bienleinstor und vom Pfinztor ans Blumentor schicken. Dort wird jedem Bettler, wenn er wirklich arm und krank ist, ein Almosen gegeben.*

*Wenn die Torwächter beim Transport von Holz aus oder in die Stadt etwas verdächtig vor kommt oder wenn sie einen Verstoß gegen die Gebote des Bürgermeisters bemerken oder davon erfahren, sollen sie dies einem der Bürgermeister anzeigen und bei ihren Eiden nicht verschweigen.*

## ***Ordnung der Torwächter-Helfer***

*Diejenigen, die den Toren zugeordnet sind, sollen bei ihren Eiden den Torwärtern täglich morgens und abends helfen, die Tore zu öffnen und zu schließen. Desgleichen sollen sie, wenn man nachts Fremde oder Einheimische einlässt, immer dabei sein und kein Tor öffnen, bevor nicht das andere wieder geschlossen ist. Dazu sollen sie die Zugbrücke jedes Mal hochziehen und ohne Wissen des Schultheißen oder Bürgermeister niemals unaufgezogen lassen.*

*Dazu sollen sie bei ihren geschworenen Eiden dazu verpflichtet sein, wenn ein Gefangener entkommen ist, und sie bemerken, dass er zum Tor hinaus fliehen will, diesen zusammen mit den Torwärtern gefangen nehmen und auf keinen Fall laufen lassen.*

*Auch sollen sie alle unbekannt, verdächtigen Personen, die morgens als erste und nachts als letzte hinaus wollen, zur Rede stellen und immer verantwortungsbewusst handeln. Wenn ein Helfer seinen Dienst nicht selbst leisten kann, soll er für einen geeigneten Ersatz sorgen und diese Person anweisen, all das zu tun, wie es geschrieben steht.*

### **Aufgaben**

- 1. Stelle die Aufgaben der Torwächter zusammen.**
- 2. Beurteile, über welche Fähigkeiten ein Torwächter verfügen musste.**
- 3. Diskutiert, was die Verfasser der Torwächter-Ordnung (Vogt, Schulheiß, Bürgermeister und Stadtrat) als große Gefahren für die Stadt betrachteten.**
- 4. Vorschlag für ein Rollenspiel: Die Stadt Durlach stellt einen neuen Torwächter ein. Führt mit zwei Kandidaten ein Vorstellungsgespräch. Weist anschließend den neuen Torwächter in seine Aufgaben ein.**

## Original-Textabschnitt der Durlacher Torwächter-Ordnung (1536)

Es werden die beiden ersten Abschnitte der Torwächter-Ordnung unverändert wiedergegeben. Wie üblich bei der Wiedergabe von Originalquellen wurde im Folgenden bis auf die Satzanfänge klein geschrieben. Ansonsten wurde die Rechtschreibung des Originaltextes beibehalten.

Tipps: „V“ am Wortanfang ist als „u“ zu lesen (*vnnd*); „u“ am Wort- oder Silbenanfang als „f“ (*uolgend*) bzw. „v“ (*zuuor*). „I“ am Wortanfang wird meist als „j“ (*Jtem*) geschrieben.

Die Zeichensetzung wurde der heutigen Zeichensetzung angepasst.

### *Ordnung der dthorwarther*

*Jtem die thorwarther sollen an den thoren bleiben*

*vnnd von denen one erlaubung, vnd sie haben dan zuuor  
eynenn anndern an yer stadt, nit weichen, vnnd wen  
sie beschayden werden, draussen zelassen, den sollen sie  
by yern ayden nit zulassen.*

*Jtem sie sollen auch gut vffsehens haben, das sie kein  
frembdenn lanndtbettlern ohne erlaubung zulassen.*

### **Aufgaben**

- 1. Lies den Text laut oder halblaut vor. Es fällt dann deutlich leichter, den Text inhaltlich zu verstehen.**
- 2. Führe einige Beispiele dafür auf, dass das heutige Deutsch und das Deutsch im Jahr 1536 sich unterscheiden (Wörter, Satzbau, Grammatik, Schreibweise).**